Gruppe K-O-L im Rat der Berg und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

[redacted]

Gruppensprecher

Spiegelthaler Str. 23 b

38678 Clausthal-Zellerfeld

Frau Bürgermeisterin

Britta Schweigel

Rathaus

38678 Clausthal-Zellerfeld

12.05.2019 **Vorlage Nr.55/2019**

☒ ORAS am	28.05.2019
☒ ORW am	29.05.2019
☒ VA am	13.06.2019
☒ Rat am	20.06.2019

Neubesetzung des Aufsichtsrates der Kurbetriebsgesellschaft mbH (KBG)

Wir beantragen die Aufnahme des nachstehenden Antrages in die Tagesordnungen der nächsten Sitzungen des Ortsrates Altenau/Schulenberg am 28.05.2019, des Ortsrates Wildemann am 29.05.2019, des VA am 13. Juni 2019 und des Rat am 20. 06.2019:

Der Rat der Berg- und Universitätsstadt möge beschließen, die städtischen Mitglieder des Aufsichtsrats der KBG entsprechend § 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt dabei analog zur Besetzung des Verwaltungsausschusses gemäß § 74 NKomVG unter Anwendung von Absatz 2, Satz 2, so dass die Anzahl der Sitze, die durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wahrgenommen werden, weiterhin mit 8 beibehalten wird. Dieses Verfahren soll ab Inkrafttreten dauerhaft Anwendung finden.

In den Aufsichtsrat der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer" mbH (KBG) werden somit folgende Vertreter/innen entsendet:

SPD-Fraktion (4 Sitze):

CDU-Fraktion (2 Sitze):

FDP-Fraktion (1 Sitz):

Gruppe K-O-L (1 Sitz):

Begründung

Gemäß § 71 NKomVG werden Ausschüsse und Gremien der Gemeinde entsprechend des Parteien-proporz der Gemeindevertretung besetzt. Weiterhin ist nach § 138 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs.

6 NKomVG die Besetzung auch von Aufsichtsräten nach den Vorgaben des § 71 Abs. 2 NKomVG (Parteiproporz) vorzunehmen. Somit widerspricht die aktuelle Regelung gemäß der Anlage des Gebietsänderungsvertrages dem NKomVG.

Weiterhin regelt das Gesetz über die Neubildung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar (Gebietsänderungsgesetz) in § 3 Abs. 2, Satz 3, dass „das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden [...] spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft (tritt)". Somit ist ohnehin eine Neuregelung der betreffenden Passagen des Gebietsänderungsvertrages notwendig.

Mit Oberharzer Glückauf

[redacted]